



Bundesamt für Veterinärwesen  
Herr Dr. Hans Wyss, Direktor  
Schwarzenburgerstr. 155  
3003 Bern

Brugg, 2. Dezember 2008

Zuständig: Thomas Jäggi  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: Vo über BT Impfung.doc

## Anhörung über die Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2009

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. November 2008 laden Sie uns ein, zur Verordnung des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) über die Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) im Jahre 2009 Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Trotz der kurzen Frist für die Anhörung konnte das Thema an der ohnehin anberaumten Sitzung der Fachkommission Viehwirtschaft von 27. November 2008 beraten werden. In der Fachkommission Viehwirtschaft sind alle wichtigen Sektoren der schweizerischen Nutztierhaltung vertreten. Die Fachkommission Viehwirtschaft unterstützt die obligatorische Impfung gegen BT im Jahr 2009 für Rinder, Schafe und Ziegen einstimmig.

### Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) unterstützt den vorliegenden Verordnungsentwurf. Für den SBV sind folgende Anliegen besonders wichtig:

- Auch im Jahr 2009 werden die für BT empfänglichen Tiere, inklusive Ziegen, obligatorisch und in der ganzen Schweiz geimpft.
- Die Impfungen werden rechtzeitig vor Beginn der Sömmerungsperiode durchgeführt.
- Die neuen Erkenntnisse bezüglich der Anzahl Impfungen für Rinder, Ziegen und Kameliden sind zu berücksichtigen.
- Der Impfstatus der Rinder ist auch im Jahr 2009 zwingend mit Datum in der TVD zu erfassen.
- Gegen Impfverweigerer ist konsequent und schweizweit einheitlich vorzugehen.
- Der Bund muss auch sicherstellen, dass alle Kantone die Impfung konsequent durchführen.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

### **Art. 2, Abs. 1**

Für Rinder, Schafe und Ziegen ist die Impfung in der ganzen Schweiz obligatorisch.

#### **Begründung**

Eine höhere Durchimpfungsrate über alle für BT empfänglichen Tierarten trägt dazu bei, die Krankheit gänzlich zu tilgen. Sollte die Impfung für Ziegen aus formalrechtlichen Gründen nicht obligatorisch erklärt werden, muss von der Möglichkeit gemäss Abs. 4 grosszügig Gebrauch gemacht werden. Zudem ist zu gewährleisten, dass sich der Bund und die Kantone bei freiwilligen Impfungen nach Art. 2, Abs. 3 im gleichen Ausmass finanziell engagieren wie bei den obligatorischen Impfungen nach Art. 2, Abs. 1.

### **Art. 6**

<sup>4</sup> Die Impftierärztinnen und Impftierärzte oder die kantonalen Veterinärämter erfassen die Anzahl geimpfter Rinder, Schafe und Ziegen pro Bestand elektronisch. Die Daten werden im zentralen Informationssystem registriert. ***Der Impfstatus der einzelnen Rinder ist in die Tierverkehrsdatenbank aufzunehmen.***

#### **Begründung**

Für den Tierhandel ist es äusserst wichtig, dass der Impfstatus auch im Jahr 2009 in der Tierverkehrsdatenbank aufgeführt wird.

### **Art. 6 a (neu) Vorgehen bei Verdacht auf unerwünschte Wirkung**

<sup>1</sup> ***Die Impftierärztinnen und Impftierärzte melden Verdachtsfälle von unerwünschten Wirkungen der Impfung gegen Blauzungenkrankheit an eine vom BVET bezeichnete Stelle.***

<sup>2</sup> ***Die Kantone können Tierhaltern wirtschaftliche Schäden, die nachweislich durch unerwünschte Wirkungen der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit zurückzuführen sind, eine Entschädigung ausbezahlen.***

#### **Begründung**

Mit dem vorgeschlagenen Art 6b (neu) kann gegenüber den impfkritischen Kreisen Vertrauen geschaffen werden. Wir betonen, dass wir den vorgeschlagenen Artikel nicht vorschlagen, weil wir gegenüber der Blauzungenimpfung kritisch eingestellt sind. Wir sehen den Artikel jedoch als vertrauensbildende Massnahme. Abs. 1 enthält die heute bereits geltende Praxis und zeigt den Meldeweg und die Meldepflicht in einer Verordnung klar auf.

In Art. 2 wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, bei nachweislich im Zusammenhang mit der Blauzungenimpfung entstandenen wirtschaftlichen Schäden Entschädigungen auszurichten. Die Hürde für Entschädigungen liegt mit dem Wort „nachweislich“ aber deutlich höher als z.B. in Baden-Württemberg.

### **Art. 6 b (neu) Vorgehen bei Impfverweigerern**

***Bei Tierhaltern, die die obligatorische Impfung verweigern, ordnet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt Massnahmen an, um die Gefahr einer Verbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen. Das Bundesamt regelt die Einzelheiten.***

### **Begründung**

Es braucht auch eine verbindliche Verpflichtung für die Kantone, Massnahmen gegen die Impfverweigerung zu ergreifen und durchzusetzen. Es ist zentral, dass bei Impfverweigerern schweizweit gleich vorgegangen wird. Entsprechend ist es wichtig, dass in der Verordnung das Vorgehen bei diesen Tierhaltern festgelegt wird.

### **Schlussbemerkungen**

Die Blauzungenkrankheit hat sich auch im Jahr 2008 in einigen Nachbarländern und teilweise in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schweiz rasant und mit drastischen Folgen ausgebreitet. Die Schweizer Tierbestände konnten erfolgreich vor der Blauzungenkrankheit geschützt werden. Der SBV dankt den Veterinärbehörden von Bund und Kantonen für den grossen und sehr erfolgreichen Einsatz im Jahr 2008 zur Impfung der Schweizer Tiere. Nur mit der obligatorischen Impfung auch im Jahr 2009 kann der Erfolg aus dem laufenden Jahr abgesichert werden. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor